

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Wilhelm Brake, Hinterm Berg rechts 13, 26897 Esterwegen, plant auf dem Flurstück 29/5 der Flur 39 und dem Flurstück 14/1 der Flur 38, Gemarkung Esterwegen, die Änderung der Haltungsform eines Volierenaufzuchtstalles zum Legehennenstall als Mehrzweckanlage für 12.000 Bio-Legehennen oder alternativ 14.996 Freiland-Legehennen sowie dem Anbau eines Abluftturmes mit Abluftkaminen.

Aufgrund der Kumulation mit dem bereits vorhandenen Legehennenstall (9.000 Plätze) war gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserkörper „Leda-Jümme Lockergestein links“, der sich in einem schlechten chemischen Zustand befindet. Das Vorhaben hat jedoch keine Auswirkungen auf diese Bewertung.

Die durch die Änderung der Haltungsform entstehende Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen aus der Luft, die auf das ca. 325 m nördlich liegende Natura- 2000-Gebiet EU- VS „Esterweger Dose“/ Naturschutzgebiet „Melmmoor/ Kuhdammmoor“ ausstrahlen kann, überschreitet den Grenzwert der zulässigen Zusatzbelastung nicht. Eine potentielle Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Eine anderweitige Betroffenheit, wie z. B. eine Reduzierung der Gebietsfläche, ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Östlich des Vorhabens liegt in einer Entfernung von ca. 600 m das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Die Waldgebiete werden durch das Vorhaben weder verkleinert, noch in ihrer Struktur oder Beschaffenheit verändert. Zudem wird der Grenzwert der zulässigen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen aus der Luft von 5 kg N/ ha/ a eingehalten. Eine potentielle Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes kann nicht herausgestellt werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Hümmling“. Da das Vorhaben landwirtschaftlich motiviert und die Landwirtschaft prägender Bestandteil des Naturparks ist, steht das Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks nicht entgegen. Eine potentielle Betroffenheit wird nicht gesehen.

Aus geruchstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Ein relevanter Einfluss des Vorhabens auf die umliegende Wohnbebauung besteht im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie nicht. Der Bagatellmassenstrom Staub von 1,0 kg/h wird eingehalten und eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht zu erwarten. Lärmrelevante Emissionen (Schalldruckpegel) von mehr als 93 dB(A) werden im Betrieb der Legehennenanlage nicht verursacht, sodass das Irrelevanzkriterium gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm erfüllt wird.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 19.07.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**